

Ortsgemeinde Albessen

Bebauungsplan „Solarpark Albessen II“

Beteiligung gem.

§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde Albessen
in der Sitzung am**

—.'—.'—

Stand: 04.12.2024

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 06.09.2024 bis einschließlich 10.10.2024 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	09.09.2024
Pfalzgas	09.09.2024
Inexio	12.09.2024
Vermessungs- und Katasteramt	13.09.2024
Amprion GmbH	18.09.2024
Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz	19.09.2024
Creos Deutschland GmbH	20.09.2024
Vodafone Deutschland GmbH	01.10.2024

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Bundesamt für Immobilienaufgaben	09.09.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Die Wahrnehmung der Aufgaben im Verfahren zur Beteiligung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als TÖB in allen Planverfahren (Planfeststellungsverfahren, Errichtung von Schutzgebieten, Bauleitplanung usw.) wurde für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Bereich des Bundeslands RLP und anderen Bundesländern bereits im Jahr 2017 hier in Düsseldorf zentralisiert. Bei Planverfahren, die die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Grundstückseigentümerin für nahezu alle Bundesverwaltungen im Bereich des Bundeslands RLP betreffen könnten bitte ich Sie, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu beteiligen und hierfür ausschließlich unser Funktionspostfach toeb.rp@bundesimmobilien.de zu benutzen, bitte ändern Sie Ihre Verteiler auch für ähnliche Planungsverfahren! Bitte informieren Sie sich hierzu auch auf unserer Internetseite https://www.bundesimmobilien.de/traegerin-oeffentlicher-belange-efd576efe0d0dc2c. Die Größe der zu versendenden Dateien sollte 20 MB in einer einzelnen Mail nicht übersteigen. Wenn Sie mir Ihre Planungen per Mail mit Hinweis auf den zugehörigen Internetlink übersenden, wäre die Zusendung auf Papier/CD sowie an andere Stellen innerhalb der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben entbehrlich. Die Größe der zu versendenden Dateien sollte 20 MB in einer einzelnen Mail nicht übersteigen. Bitte achten Sie auch auf das Format Ihrer Anlagen, es sind ausschließlich die aktuelle Office-Dateiformattypen (*.doc, *.xls, *.docb, *.xlsb, *.html und *.pdf) zulässig. Vorteilhaft ist auch der Druck der Anlagen in einem <u>für die Bearbeitung kopierfähigem Format.</u>	Kenntnisnahme. Der nebenstehende Sachverhalt wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

Kein Beschluss erforderlich.

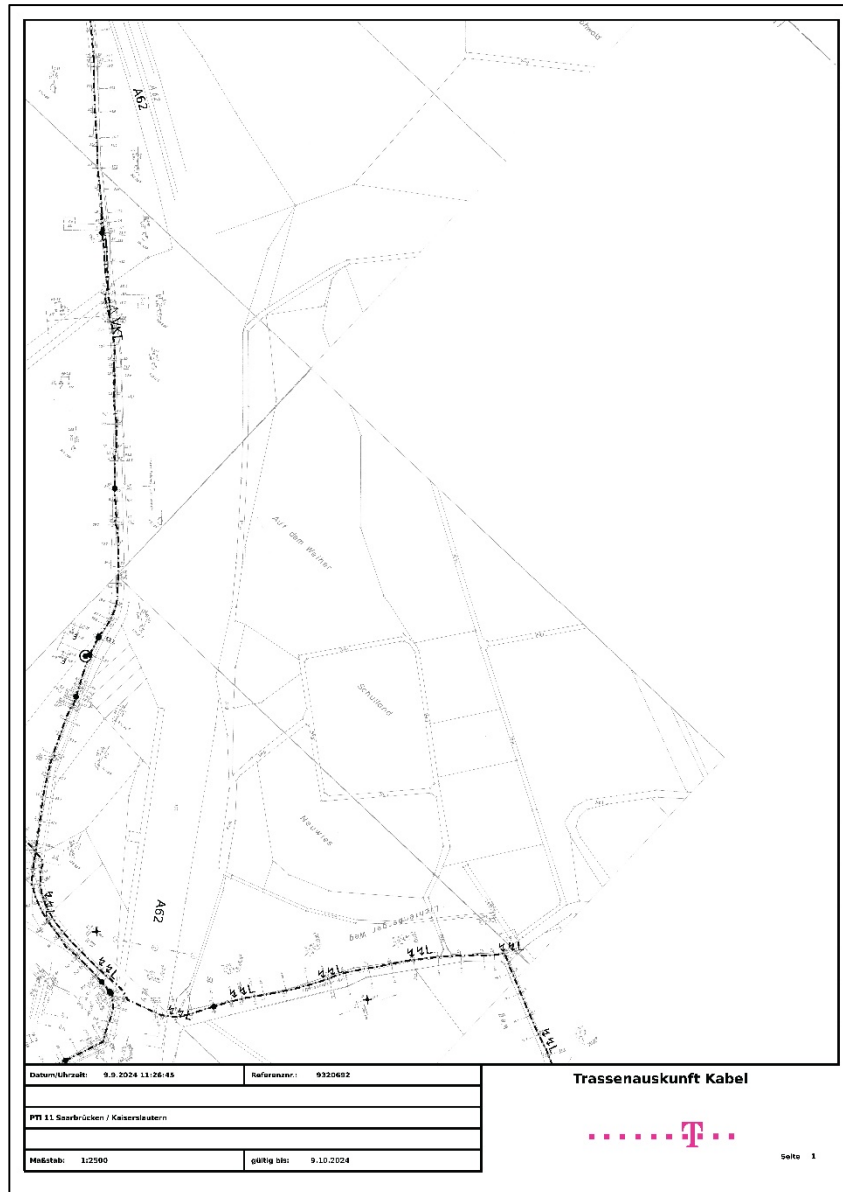
2	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	09.09.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
Kein Beschluss erforderlich.		

3	PLEdoc GmbH	09.09.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
a.	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von <u>uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.	Kenntnisnahme.

	Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
Kein Beschluss erforderlich.		

4	Deutsche Telekom Technik GmbH	09.09.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für die Telekom keine Verpflichtung Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen (z. B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern. Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme.

	Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.	
Kein Beschluss erforderlich.		



5	Syna GmbH Digitale Netzdokumentation	16.09.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Für den von Ihnen angefragten Bereich konnten keine Netzdaten der Syna GmbH ermittelt werden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass hier Netze durch einen anderen Energieversorger betrieben werden oder vielleicht eine private Versorgung vorliegt. Wir bitten Sie ausdrücklich dies bei Ihren Bauaktivitäten und Planungen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme.
Kein Beschluss erforderlich.		

6	Pfalzwerke Netz AG	17.09.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter. Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG. Da aktuell keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und keine Bedenken zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde hierzu in Kenntnis gesetzt.

	Wir weisen aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabensträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.	
II.	Nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes: 1) Einspeisung: Für eine Einspeisung der durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage erzeugten Leistung in unser Stromversorgungsnetz, muss ggf. ein Netzverknüpfungspunkt hergestellt werden. Hierzu sollte sich ein Vorhabensträger weiterhin mit der nachstehend aufgeführten Organisationseinheit in unserem Unternehmen in Verbindung setzen und abstimmen: Pfalzwerke Netz AG KS-Kfm. Services Netzwirtschaftliche Marktprozesse Einspeise- und Energiedatenmanagement Postfach 21 73 65 67072 Ludwigshafen Herr Landeck Telefon: 0621 585-2950 Telefax: 0621 585-2682 Versorgungsmanagement@pfalzwerke-netz.de 2) Netzanbindung: Ferner ist die für die Netzanbindung erforderliche Kabeltrasse, ein möglicher Standort für eine Übergabestation und auch die Zufahrt zur Freiflächen-Photovoltaikanlage frühzeitig mit uns abzustimmen, da von den Planungen Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sein könnten. Hierzu sind uns aussagekräftige Planunterlagen digital zur Verfügung zu stellen, und zwar per E-Mail an: Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de.	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.

	Die Pfalzwerke Netz AG ist zwingend an den nachgelagerten Verfahren zu beteiligen (z.B. Baugenehmigungsverfahren), da wir erst dann eine parzellenscharfe und detaillierte Aussage zur Betroffenheit und zu den einzuhaltenden Bedingungen/ Auflagen treffen können. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	
Kein Beschluss erforderlich.		

7	Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan	19.09.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Aus Sicht der Verbandsgemeindewerke -Betriebszweig Abwasserwerk- bestehen gegen den oben genannten Bebauungsplan keine Bedenken. Allerdings weisen wir Sie darauf hin, dass für den Bereich der Wasserversorgung die Stadtwerke Kusel, als technischer Betriebsführer zu hören sind.	Kenntnisnahme.
Kein Beschluss erforderlich.		

8	Kreisverwaltung Kusel – Untere Landesplanungsbehörde	24.09.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Die Bindungswirkung raumordnerischer Grundsätze und Ziele für die Bauleitpläne (bzw. für die Aufstellung eines Bebauungsplans) ergibt sich aus § 1 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4 LPlG bzw. § 2 Abs. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG. <i>„Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von allen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Den nachfolgenden Planungsebenen lassen Sie je nach Konkretisierungsgrad Gestaltungsspielräume, aber sie können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Ziele, die die Regional- oder Bauleitplanung betreffen, begründen dort eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) (siehe hierzu: LEP IV Seite 20).</i> Bereits im Vorfeld zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Albessen, ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 17 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz durchgeführt, um zu überprüfen, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung im Einklang steht. In dem raumordnerischen Entscheid für die Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Albessen vom 25.10.2022 wurde festgestellt, dass die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am geplanten Standort den Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung entspricht, wenn die Maßgaben aus dem raumordnerischen Entscheid erfüllt und die weiteren Anregungen und	Kenntnisnahme. Die Anforderungen aus dem raumordnerischen Entscheid werden entsprechend berücksichtigt.

	Hinweise berücksichtigt werden. Auf den ergangenen raumordnerischen Entscheid wird insofern verwiesen.	
II.	Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 S.1 BauGB: „Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.“ (§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB) Mithilfe dieser Verpflichtung soll erreicht werden, dass die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes einer in-sich-stimmigen Grundkonzeption unterliegt. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass Bauleitpläne erlassen werden, die inhaltlich nicht hinreichend aufeinander abgestimmt sind. Da die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Albessen II“ nicht aus dem aktuell noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan der (Alt) VG Kusel entwickelt ist, ist es notwendig, bei der derzeit stattfindenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes die Flächen entsprechend zu berücksichtigen, sodass die Intention des Entwicklungsgebots gem. § 8 Abs. 2 S.1 BauGB Folge geleistet werden kann.	Die Fläche wird in der Gesamtfortschreibung berücksichtigt.
III.	Parallelverfahren gem. § 8 Abs.3 S.1 BauGB: „Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren).“ (§ 8 Abs. 3 S. 1 BauGB) Mithilfe des Parallelverfahrens soll sichergestellt werden, dass die einzelnen Verfahrensschritte beider Planverfahren in einem angemessenen zeitlichen Bezug stehen. Infolgedessen ist eine dem Entwicklungsgebot entsprechende inhaltliche Abstimmung der Planentwürfe möglich und gewollt, ohne dass die einzelnen Verfahrensschritte gleichzeitig stattfinden müssen.	Kenntnisnahme.

	Da sowohl das Bebauungsplanverfahren als auch das Flächennutzungsverfahren begonnen wurde, kann mithilfe dieser Verfahrenserleichterung das Bebauungsplanverfahren parallel zum Flächennutzungsplanverfahren weitergeführt werden, sofern der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt wird (§ 8 Abs. 3 S.2 BauGB). Wir weisen darauf hin, dass gem. § 8 Abs.3 S.2 BauGB ein Bebauungsplan vor der Genehmigung des Flächennutzungsplans angezeigt und bekannt gemacht werden kann, wenn der Flächennutzungsplan die sog. Planreife erlangt hat.	
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

9	Deutscher Wetterdienst (DWD)	26.09.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.

Kein Beschluss erforderlich.

10	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	27.09.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Kenntnisnahme.
Kein Beschluss erforderlich.		

11	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichtliche Denkmalpflege	01.10.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Von Enviro-Plan hat uns nichts erreicht; auch im ROV wurden wir nicht beteiligt. Der geplante Solarpark liegt unmittelbar neben einer Fundstelle der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege (PGIS Erdgeschichte Albessen	Das ROV ist Gegenstand der zuständigen Landesplanungsbehörde. Die frühzeitige Beteiligung der hier vorliegenden Planung wurde ordnungsgemäß durchgeführt, weitere Beteiligungen sind der Ortsgemeinde nicht bekannt.

	1); die Fundschichten sollten durch das nördliche Planungsgebiet streichen. Allerdings beeinträchtigen im Meter-Abstand gesetzte Rammpfähle diese Fundschichten nur marginal. Relevant sind Trafo-Gebäude, evtl. neue interne Wege sowie der Erdarbeiten für den Kabelanschluss. Deswegen sind wir am weiteren Verfahren zu beteiligen. Der Baubeginn ist uns mindestens vier Wochen im Voraus mitzuteilen (unterstehende Kontaktdaten bzw. erdgeschichte@gdke.rlp.de). Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege.	Eine weitere Beteiligung ist vorgesehen. Der Vorhabenträger wurde diesbezüglich ebenfalls informiert.
II.	Richtigstellung vom 02.10.2024 Bitte entschuldigen Sie, nach drei Wochen Urlaub war Ihre E-Mail untergegangen. Wir hatten eine parallele E-Mail der KV Kusel/Untere Denkmalpflege erhalten und beantwortet (s. Anhang); wir korrigieren bei der KV noch, dass angeblich keine Mail von Ihnen an uns ging.	Kenntnisnahme.
Kein Beschluss erforderlich.		

12	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz	02.10.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung

I.	Aus unserer Sicht bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken. Es sollte sichergestellt sein, dass Gewerbebetriebe nicht in Ihrer Ausübung gehindert werden oder es zu Konflikten mit angrenzender Bebauung/Nutzung kommt.	Kenntnisnahme.
Kein Beschluss erforderlich.		

13	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	07.10.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Solarpark Albessen II" im Bereich des auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Lanzenberg" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. Wir weisen jedoch darauf hin, dass uns nur vereinzelte Dokumentationen zum Steinkohlenbergbau in der Pfalz vorliegen. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.	Kenntnisnahme.

	Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.	Ein Hinweis zu nebenstehendem Sachverhalt wird dem Bebauungsplan beigelegt.
II.	Boden und Baugrund – allgemein: Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Tonsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt. Im Zuge der baulichen Eingriffe sollte auf die genannten Gegebenheiten geachtet werden. Wir empfehlen dazu eine gutachterliche Begleitung. Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt. - mineralische Rohstoffe: Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungs-	Hinweise zu den nebenstehenden Sachverhalten werden dem Bebauungsplan beigelegt.

	planes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.	
III.	Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	Nebenstehende Hinweise werden den Planunterlagen beigelegt.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

14	Forstamt Kusel	08.10.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung

I.	Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Albessen hat am 25.01.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Albessen II“ beschlossen. Hierzu sind die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch durchzuführen. Mit Schreiben vom 06.09.2024 haben Sie uns über das Vorhaben der Ortsgemeinde Albessen und der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan informiert und um Stellungnahme gebeten. Nach Prüfung der Begründung des Bebauungsplanes sowie der ergänzenden Planzeichnung nimmt das Forstamt Kusel als Untere Forstbehörde aus forstfachlicher Sicht zu dem o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Situationsbeschreibung: Der Geltungsbereich der geplanten Bebauung (Plangebiet) befindet sich nördlich der Ortsgemeinde Albessen (VG Kusel-Altenglan) sowie wenige Meter nördlich der Autobahn A 62 und umfasst ca. 15,5 ha, wovon etwa 12 ha bebaut werden. Im Nordwesten wird das Plangebiet von einem Wald abgegrenzt. Weitere Gehölzbestände grenzen im Süden an das Plangebiet zudem an. Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 0 folgende Flurstücke in der Gemarkung Albessen: 514/3 (teilweise), 517/1, 518/1, 529/2. Derzeit wird die Fläche vollständig landwirtschaftlich genutzt.	Kenntnisnahme.
II.	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in der vorgelegten Form bestehen keine Bedenken unter der Berücksichtigung folgender Hinweise: Abstand PV-Anlage zu Wald: Schließt die PV-Anlage im Plangebiet räumlich an die angrenzenden Waldränder an, ist je nach Situation (Baumart, Gelände Exposition, usw.) ein Abstand von <u>mindestens 30 Metern</u> zu allen Waldrändern einzuhalten. Der Zaun ist als bauliche Anlage ein integraler Bestandteil der PV-Anlage.	

	Daher ist der Abstand zwischen Wald und PV-Anlage als Abstand zwischen dem Waldrand und dem Zaun der PV-Anlage zu verstehen. Die in den Plan unterlagen erwähnten Abstände zwischen Wald und geplanter PV-Anlage sind daher derzeit teilweise zu gering geplant und müssen angepasst werden. Zur Absicherung der Risiken kann bei Unterschreitung des Mindestabstandes eine Entschädigungszahlung für Erschwernisse der Bewirtschaftung des Waldes (z.B. bei der Holzernte) aufgrund einer nahe an den Wald heranrückenden PV-Anlage mittels privatrechtlicher Vereinbarung zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Waldbesitzer geregelt oder durch schuldrechtlichen Haftungsverzicht des Betreibers abgesichert werden. Die genaue Erläuterung des Abstandes zwischen Wald und PV-Anlage ist der Checkliste zu entnehmen und in der Karte ersichtlich eingezeichnet.	Ein Haftungsverzicht zwischen Waldeigentümerin und dem späteren Betreiber wird angestrebt. Die Waldabstände werden im weiteren Verfahren zwecks besserer Übersicht nachrichtlich in die Planung übernommen.
III.	Umwandlung (Rodung) von Wald in eine andere Bodennutzungsart: Da dem Wald im öffentlichen Interesse zur Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Ökosystemleistungen eine besondere Bedeutung zukommt, ist eine Waldumwandlung zugunsten anderer Nutzungen zu vermeiden. Soll nach § 14 Abs. 5 Landeswaldgesetz (LWaldG) für eine Waldfläche in einem Bebauungsplan eine anderweitige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft das zuständige Forstamt, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Umwandlung vorliegen. Die Änderung der Bodennutzungsart bedarf einer waldrechtlichen Genehmigung durch das zuständige Forstamt Kusel, weil Bebauungspläne insoweit keine Konzentrationswirkung besitzen.	Eine Umwandlung von Wald ist nicht vorgesehen.

	Der schriftliche Antrag auf Rodung (Umwandlung) ist beim zuständigen Forstamt Kusel zu stellen. Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, zum Beispiel Baugenehmigungen oder Vorhabengenehmigungen nach dem Baugesetz, für das Vorhaben vorliegen im Sinne des § 14 Abs. 5 Satz 4 LWaldG.	
IV.	Regelungen zum waldrechtlichen Ausgleich: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch das Roden von Wald erfolgen vorrangig durch Ersatzaufforstung. Eine ökologische Aufwertung von Waldbeständen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist nur nach Abstimmung mit dem Forstamt Kusel möglich. Für eine dauerhafte Waldumwandlung ist nach § 14 LWaldG ein Ausgleich zu fordern. Aufgrund des Schreibens des Staatssekretär Herrn Dr. Griesse des damaligen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau u. Forsten vom 9. Oktober 2014 „Nachhaltiges Landnutzungsmanagement / Anwendung des § 14 Absatz 2 LWaldG“ wird der waldrechtliche Ausgleich geregelt. Der Waldrechtliche Ausgleich kann grundsätzlich erreicht werden durch: • Aufwertung bestehender Waldbestände • Vorlaufende Waldneuanlagen • Ersatzaufforstungen • Walderhaltungsabgabe Die Auswahl des waldrechtlichen Ausgleichsinstrumentes ist in Abhängigkeit vom Bewaldungsanteil des jeweiligen Kreisgebiets grundsätzlich zu wählen:	Ein waldrechtlicher Ausgleich wird hier nicht erforderlich, da kein Wald umgewandelt wird.

	a. In Landkreisen mit einem Waldanteil von unter 35% ist grundsätzlich der Nachweis einer Ersatzaufforstung bzw. nachrangig eine Walderhaltungsabgabe zu verlangen. b. In Landkreisen mit einem Waldanteil von mindestens 35 % ist grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Waldbestände anstelle einer Ersatzaufforstung zu verlangen. Ersatzaufforstungen sind nur in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde zu fordern. Die Walderhaltungsabgabe ist nach wie vor subsidiär in den Fällen zu entrichten, in denen eine Ersatzaufforstung nicht nachgewiesen ist. c. Der Waldanteil im Landkreis Kusel beträgt 35,2 % d. Mit Schreiben der Oberen Forstbehörde vom 27.10.2016 wurde dem Forstamt Kusel eine Ausnahmegenehmigung erteilt, im jeweiligen Einzelfall auch Ersatzaufforstungen als waldrechtlichen Ausgleich zu fordern, soweit keine belastbaren Gegenvorstellungen der fachlich berührten Behörden bestehen. Kompensationsmaßnahmen im Wald sind mit dem Forstamt abzustimmen. Der Antragsteller der Waldrodung kann eine waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme im Sinne der vorgenannten Punkte erbringen.	
V.	Begründung: Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten, die am 27. September 2023 in Kraft getreten ist, sowie durch das erläuternde Schreiben vom 7. November 2023 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau geregelt. In dem Schreiben wird das Ziel der Abstandsregelung mit einem möglichst effizienten und damit	Kenntnisnahme. Eine Umwandlung von Wald ist nicht vorgesehen. Eine Abweichung vom geforderten Abstand soll anhand einer Haftungsverzichtserklärung zwischen Betreiber und Waldeigentümerin fixiert werden.

	wirtschaftlichen Betrieb von PV-Freiflächenanlagen begründet. Vor diesem Hintergrund soll durch die nachfolgend definierten Abstände eine Verschattung der Anlage vermieden werden. Die Abstandsregelung zum Waldrand als „Soll-Vorschrift“ wird in den Vollzugshinweisen bei östlicher oder westlicher Lage des Waldes zur Photovoltaikanlage mit der dreifachen Baumlänge (in der Regel 90 m) festgelegt. Bei nördlich angrenzenden Waldflächen auf 30 m, bei südlich angrenzenden Waldflächen auf 180 m. Unter Berücksichtigung und nach Ermessen der örtlichen Situation kann ein geringerer Abstand zwischen Wald und Anlage angenommen werden. Mit der Abstandsregelung wird der Forderung entsprochen, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase von PV-Freiflächenanlagen eine Inanspruchnahme des angrenzenden Waldes mit seinen naturschutzfachlich wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse für die Waldbesitzer ausgeschlossen sind. § 1 (1) des LWaldG besagt, dass Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehrern ist. Der Wald kann seine vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen nur erfüllen, wenn er in seiner Substanz erhalten bleibt. Angesichts des Klimawandels und der globalen Erwärmung steigt die Bedeutung des Waldes für das Gemeinwohl als CO²-Speicher, Temperatursenke, Wasserrückhalt und -speicher sowie Rückzugsraum für Lebewesen. Der Schutz des Waldbodens ist dafür ebenfalls unerlässlich. § 14 (1) des LWaldG besagt, dass Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden darf (Umwandlung). Bei der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Gemarkung Albessen ist entlang der Waldränder ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.	
--	---	--

	Änderungen der Bodennutzungsart bedürfen einer waldrechtlichen Genehmigung (Umwandlungsgenehmigung) durch das zuständige Forstamt Kusel.	
Beschlussvorschlag Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Ein Haftungsverzicht wird angestrebt. An der Planung wird festgehalten. Abstimmung: ☐ Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen		

Muster

Für die forstbehördliche Stellungnahme
im Bauleitplanverfahren/ bauaufsichtlichen Verfahren

Az. Bauleitplanverfahren: 63 101/ 63 121

Gemeinde: Albessen

Oder

Az. Bauantrag: , Datum:

Fläche Gemarkung: Albessen, Flur: 0, Nr.: 517/1, 518/1, 529/2, teilw. 514/3

(1) Beschreibung der Art der Nutzung der im Bauleitplan für eine Bebauung
vorgesehenen Grundflächen / des geplanten Bauvorhabens und des
Außengeländes:

Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächen-
Photovoltaikanlage auf der Gemarkung der Gemeinde Albessen

(Angaben zu im Außenbereich geplanten Freizeitanlagen, z. B. Kinderspielgeräten)

(2) Art und Stabilität der Bestockung der angrenzenden Waldflächen Flurstk.
516/3; 516/4, 503/1, 534/2, teilw.: 533/2, 521/2-4, 523/3

a. Baumart/en:

(Hauptbaumart/en, sonstige Baumarten, Einzelbäume, Mischungsverhältnis)

Eiche, Berganhorn, Kirsche, vereinzelt: Hainbuche, Buche, Roteiche, Pappel

b. Baumhöhe/n:

(jetzige Ist-Baumhöhe/n, zukünftige potenzielle Baumhöhe/n bzw. Baumhöhe/n
benachbarter Bäume, Hinweise auf Wüchsigkeit des Standortes)

Ist: ca. 25-30 m, zukünftig: 30 m

c. Flach- oder Tiefwurzler:

(bezogen auf Baumart und Boden-/ Humusauflage bzw. Bodensubstrat/-situation,
sofern über einfache Messung der Gründigkeit feststellbar)

Tiefwurzler

d. Kernwuchs oder Stockausschlag und dessen Stabilität:

(Kernwuchs im Normalfall stabiler, aber: Ertragsklasse und z.B. Verbissituation)

Kernwüchse

(3) Art der Geländeausformung/Bodenverhältnisse:

(z.B. hangrutsch-/Steinschlaggefahr/ je steiler Gelände, desto größer Kippwinkel)

Böschungskante, mit teils beachtlichen Böschungswinkel (vorwiegend bei den
Waldinseln auf Flurstück 534/2 + 533/2; sowie bei Waldinsel auf Flurstück
503/1)

516/3 ebenfalls aber in geringerer Intensität geneigt.

Bis auf den östlichen Teil des Flurstücks 503/1 ist der Wald in Richtung des
Geltungsbereichs geneigt.

(4) Exposition und Hauptwindrichtung:

Exposition: Die Waldinseln sind in jede Himmelsrichtung exponiert; die
Flurstücke 516/3 & 516/4 sind NO-exponiert

Hauptwindrichtung: Südwest

(5) Waldbrandgefahr:

(Gibt es Hinweise wie Trocknis der Bäume/des Baumbestandes und/oder besondere
Humusformen/-auflagen?)

516/3 +516/4 keine besondere Gefährdungslage erkennbar

534/2 + 533/2 & 503/1 erhöhtes Totholzaufkommen => erhöhte Waldbrandgefahr.

Zusammenfassende Beurteilung des Forstamtes:

(mit Vorschlag zum Bauleitplanverfahren bzw. zum bauaufsichtlichen Verfahren)

- zu Mindestabstand, wenn keine Maßnahmen im Wald umgesetzt werden,
- zu Maßnahmen, die einen geringeren Abstand ermöglichen können (z.B. spezielle Bewirtschaftungsformen, Höhenbegrenzungen) oder
- zum weiteren Vorgehen (z.B. Beauftragung sachverständiger Personen oder stellen durch die Gemeinde/ Bauaufsicht oder durch die Bauherrin oder den Bauherrn)

Beim Wald handelt es sich um Laubmischwald der teilweise aus Sukzession entstanden ist. Er ist durch die wirtschaftliche Hauptbaumart Eiche geprägt und mit Bergahorn und Kirsche vergesellschaftet. Vereinzelt gesellt sich eine Hainbuche, eine Rotbuche oder eine Roteiche dazu. Der Wald ist weitestgehend einschichtig, mit vereinzelter Unterschicht mit Waldsträucher.

Eine Besonderheit stellt der Wald um den Quellbereich des Körbaches dar, da dieser vorwiegend aus Pappeln entstanden ist. Er ist durch einen schmalen Streifen abgetrockneter Feldahorne mit einem Waldstreifen Nordwestlich des Quellbereichs verbunden.

Aufgrund der Baumhöhe und der Neigung in Richtung des Geltungsbereiches wird aus forstfachlicher Sicht ein Abstand zwischen tatsächlichem Waldrand und der baulichen Anlage von mindestens 30 m empfohlen.

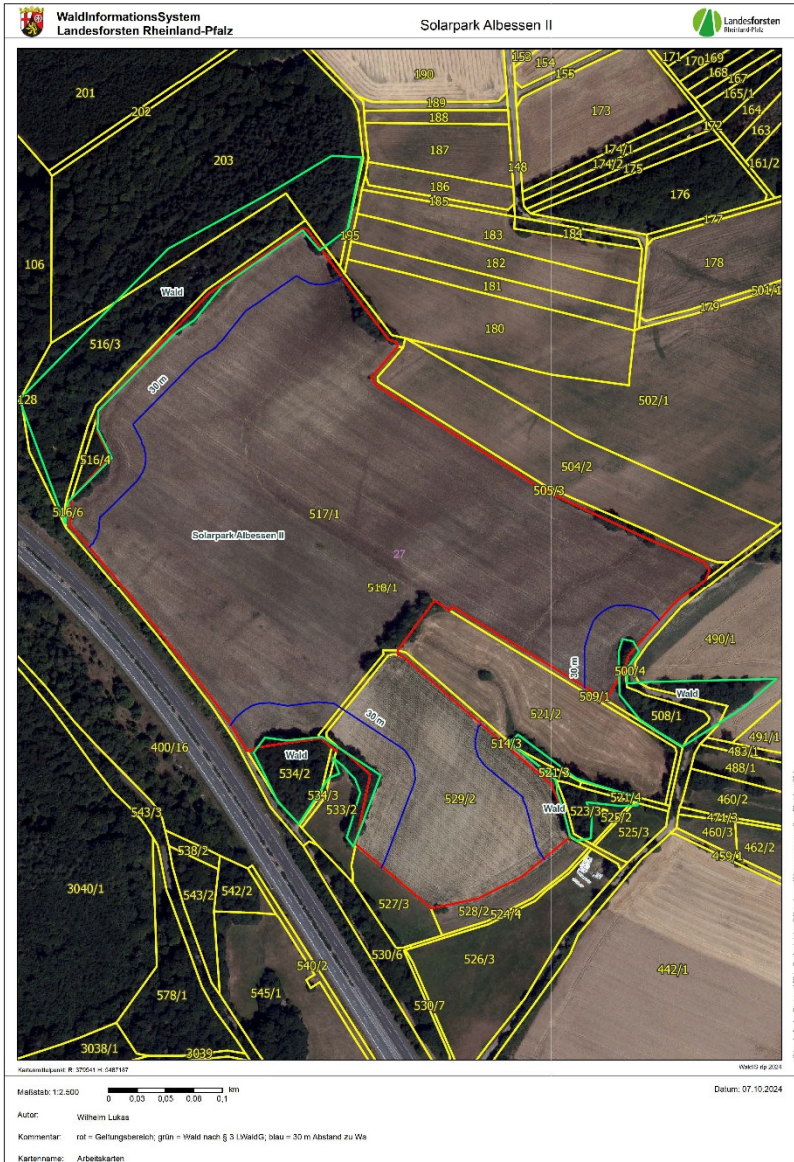
Damit wird das Risiko einer möglichen Beschädigung der Anlage durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume sowie die Einschränkung der Waldbesitzenden bei der Bewirtschaftung des Waldes auf ein vertretbares Maß reduziert und die mögliche Ertragsminderung durch Verschattung ausreichend berücksichtigt. Eine Verschattung einzelner Module ist bei den genannten Abständen nicht gänzlich auszuschließen.

Kusel, 07.10.2024

i.A.



Lukas Wilhelm
Forstreferendar



Erklärung

gegenüber dem Waldbesitzenden

Der/Die Eigentümer/in vom Grundstück Flurstücksnummer,
Gemarkung,
Frau/Herr/Firma.....,

verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche, die sich durch den Waldbestand, die Waldbewirtschaftung und den Forstbetrieb ergeben. Dies gilt nicht, soweit die Ansprüche durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen des Waldbesitzenden oder seiner Beauftragten ausgelöst werden und für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ergeben.

Der/Die Eigentümer/in stellt den Waldbesitzenden von Sach- und Vermögensschadensersatzansprüchen Dritter, die sich aus dem Waldbestand, der Waldbewirtschaftung und dem Forstbetrieb ergeben, frei und übernimmt deren Regulierung in eigener Vertretung, es sei denn, die Schäden sind durch Bedienstete oder Beauftragte des Waldbesitzenden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

Der/Die Eigentümer/in ist bereit, die Zusatzkosten bei Fällungsmaßnahmen im angrenzenden Waldbestand, wie Anzeichnen der Stämme und vermehrte Nebenkosten etc., die zum Schutze der Bauwerke notwendig sind, zu tragen.

Der/Die Eigentümer/in nimmt zur Kenntnis und anerkennt für sich und seine/ihre Rechtsnachfolger sowie nachfolgende Erwerber, dass einem späteren Antrag auf eine Zurücknahme des Waldbestandes bzw. eine Beseitigung von Randbäumen nicht entsprochen werden kann, sofern es sich nicht um erkennbar kranke Bestandsmitglieder handelt.

Sämtliche Schäden, die durch das unmittelbare Heranbauen an den Waldrand durch Funkenflug oder Wasserzuleitung etc. an dem benachbarten Waldbestand entstehen sollten, hat der/die Eigentümer/in haftungsmäßig für sich und seine/ihre Rechtsnachfolger sowie nachfolgenden Erwerbern gegenüber dem Waldbesitzenden zu vertreten.

Darüber hinaus verpflichtet sich der/die derzeitige Eigentümer/in, im Falle der Veräußerung oder anderweitigen Übertragung seines/ihrer Grundstücks, diese Erklärung von dem neuen Eigentümer anerkennen zu lassen bzw. auf den Abschluss einer neuen Vereinbarung hinzuwirken. Außerdem hat er/sie den neuen Eigentümer zu verpflichten, im Falle einer Weiterveräußerung ebenso zu verfahren.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/der Eigentümers/in)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Waldbesitzenden)

[illegible]

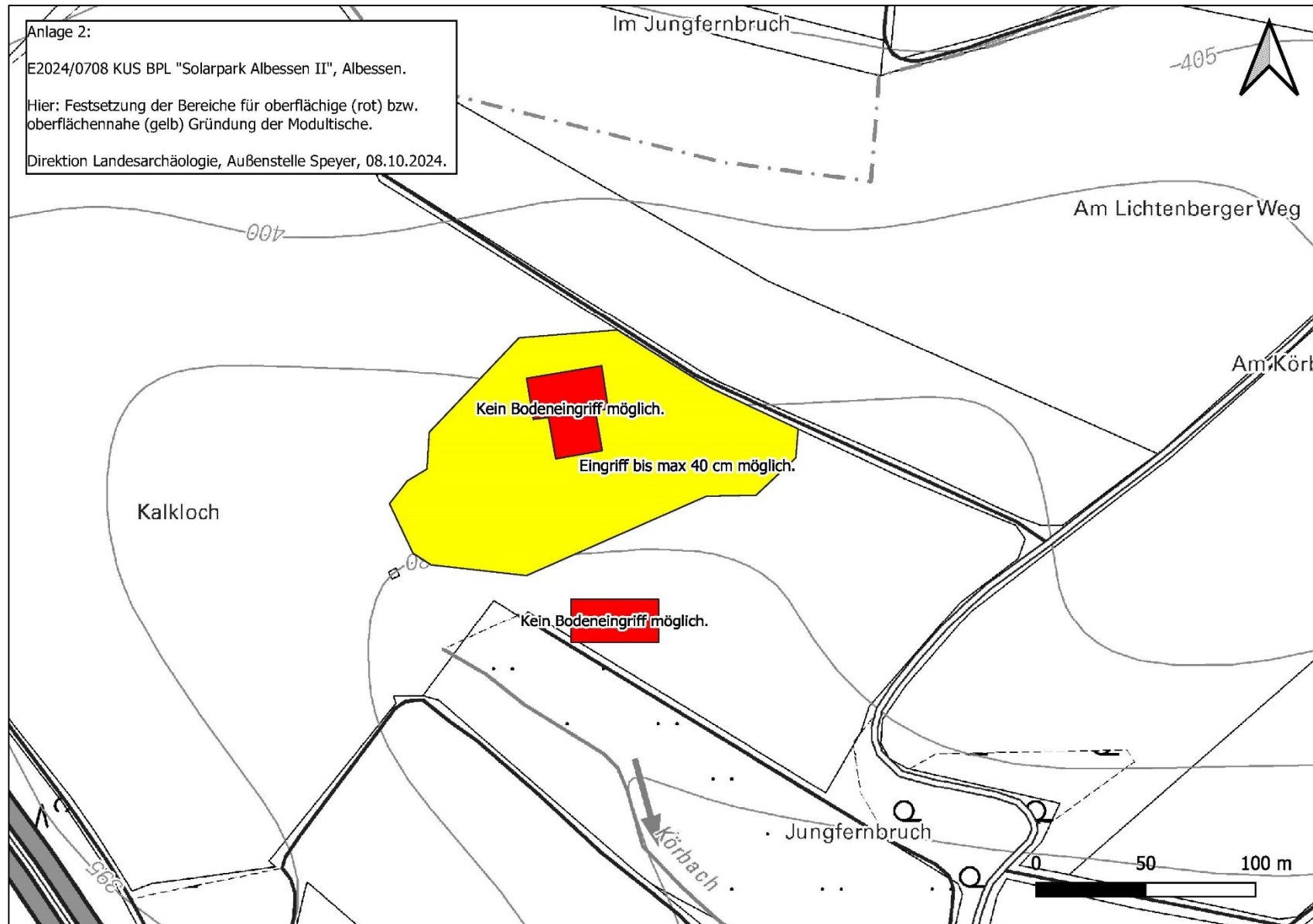
	oberflächennahe Gründungsmethode mittels Betonfundamenten mit einer Einbindetiefe in den Boden von 30–40 cm vorgestellt. Bei der benötigten Gewichtskraft der Fundamentfüße wurden jedoch tieferreichende Setzungen im Untergrund befürchtet, die eine Gefährdung für die Bodendenkmäler darstellen könnte. Aus diesem Grund wurde vereinbart, eine Bodenuntersuchung durchzuführen.	
II.	Das Ergebnis der im August 2023 durchgeführten geotechnischen Untersuchung besagt, dass bei einer Einbindetiefe der Fundamentfüße von max. 40 cm mit einer Setzung von weniger als 3 mm zu rechnen ist. Die Bodenprofile zeigen jedoch nur einen geringen Mutterbodenhorizont von 8 –12 cm. Darunter liegt bereits der anstehende Lehm bis zu 40 cm unter GOK auf dem Felsgestein (Sandstein) auf. Die in der Geomagnetik festgestellten Befunde sind in dem anstehenden Lehm zu verorten. Aus diesem Grund wurde bei dem Erörterungstermin vereinbart, einen durch die Direktion Landesarchäologie Speyer überwachten Oberbodenabtrag (Sondage) durchzuführen, um die Befundhöhen festzustellen. Die Sondage wurde im Zeitraum vom 14.02.2024 bis 26.02.2024 durchgeführt. Dabei wurde der Befund in 7 von 9 Suchschnitten mit unterschiedlicher Überdeckung bestätigt. Neben dem gallorömischen Heiligtum wurde darüber hinaus eine eisenzeitliche Vorgängersiedlung festgestellt. Die Erhaltungswürdigkeit des Befundes wurde bereits mit der Ausweisung des Grabungsschutzgebiets „Anishügel“ festgestellt. Durch das Sondageergebnis reduziert sich der Bereich, in dem die Verankerung der Modultische mittels Auflast oder anderer gering in den Boden eingreifenden Methode erfolgen muss (s. Anlage 2, gelb und rot). Dabei werden die Bereiche festgelegt, in denen (1) die erforderliche Einbindetiefe bis max. 40 cm für die Fundamentfüße zulässig ist (s. Anlage 2, gelb) und (2) ein Bodeneingriff aufgrund der geringen Überdeckung untersagt ist (s. Anlage 1, rot).	Kenntnisnahme. Die nebengenannten Bereiche werden nachrichtlich in die Plandarstellung aufgenommen bzw. kleinflächig, wie in der angehängten Plandarstellung aus der möglichen Bebauung genommen.

	Der der hier vorliegenden Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beigegebene Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Albessen II“ führt unter dem Punkt „2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter“ auf, es lägen keine Informationen zu Kultur- und Sachgütern im Plangebiet bzw. im Wirkraum vor. Eine entsprechende Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Projekts auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ kann jedoch landeshoheitlich nur durch die Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, vertreten durch ihre Fachdirektionen Landesdenkmalpflege und Landesarchäologie, durchgeführt werden. Wie Sie dieser Stellungnahme entnehmen können, entspricht die in o.g. Umweltbericht unter Punkt 2.3 aufgeführte Aussage nicht dem aktuellen Kenntnisstand der Direktion Landesarchäologie Rheinland-Pfalz. Der Umweltbericht ist dahingehend zu korrigieren bzw. zu ergänzen.	Der Umweltbericht lag bisher lediglich als Vorentwurf vor und wird im weiteren Verfahren richtiggestellt.
III.	Wir weisen darauf hin, dass unsere Zustimmung vorbehaltlich der Durchführung der unter den Punkten 1 und 2 festgesetzten Bedingungen und Auflagen (oberflächige bzw. gering in den Boden eingreifende Verankerung, oberflächige Verlegung der Kabel, damit Erhaltung des archäologischen Befundes) erfolgt: 1. Bedingungen 1.1 Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Speyer erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der oberflächigen bzw. oberflächennahen Gründung der Modultische in den in Anlage 1 gelb und rot markierten Bereichen, um die bereits festgestellte Erhaltungswürdigkeit des Befundes zu gewährleisten. Das unterirdische Verlegen von Kabeln sowie die Errichtung weiterer baulicher Anlagen innerhalb des Grabungsschutzgebiets ist darüber hinaus untersagt.	Die nebenstehenden Hinweise werden zwecks Berücksichtigung im Zuge der Bauausführung den Planunterlagen beigelegt.

	1.2 Bei der Einbringung/ dem Rückbau der Fundamente sowie dem Rammen/ Ziehen der Erdspeie ist eine bodenschonende Durchführung der Maßnahme innerhalb des Grabungsschutzgebiets zu gewährleisten; insbesondere was die Witterung betrifft. Hierbei ist das Rammen/ Ziehen und die Einbringung/ der Rückbau der Fundamente bei durchnässtem Boden, wobei die Unversehrtheit des gewachsenen Bodens nicht gewährleistet werden kann, untersagt. 1.3 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 2 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie Speyer wird die Bauarbeiten überwachen. 2. Auflagen 2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2.2 Punkte 1.1 und 2.1 entbinden Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der	
--	--	--

	Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. 2.4 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.	
IV.	Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist vorgesehen. Die weiteren nebengenannten Stellen wurden beteiligt.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		





16	Kreisverwaltung Kusel – Untere Naturschutzbehörde	08.10.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Nach Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen (Umweltbericht und Avifaunistisches Fachgutachten, Enviro-Plan vom 15.02.24 und 16.01.2023) bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde gegen das o.g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Notwendige naturschutzrechtliche Maßnahmen zur Kompensation der mit der Errichtung der baulichen Anlagen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen (Bebauungsplan).	Kenntnisnahme.
II.	Der UNB ist im Rahmen der förmlichen TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB im ein umfassender Fachbeitrag Naturschutz inklusive einer abschließenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Biotopwertverfahren) und einer textlichen und graphischen Darstellung aller natur- und artenschutzfachlichen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen zur Prüfung vorzulegen. Sie sind frühzeitig mit uns abzustimmen. Das PV-Projekt ist bis spätestens 4 Wochen nach einem eventuellen Satzungsbeschluss im digitalen Kompensationskataster „KSP“ zu erfassen. EIV- und KOM-Objektbezeichnungen sind der UNB mitzuteilen.	Den nebenstehenden Sachverhalten kann gefolgt werden.
III.	Im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung wurde den anerkannten Naturschutzverbänden von der UNB bis zum 07.10.2024 Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken gegen die o.g. Planung gegeben. Innerhalb der gesetzten Frist wurden keine Einwände vorgetragen.	Kenntnisnahme.
Kein Beschluss erforderlich.		

17	Kreisverwaltung Kusel – Untere Denkmalschutzbehörde	08.10.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Die Belange des Denkmalschutzes, sowie die der Denkmalpflege sind durch die nachrichtliche Übernahme der Kulturdenkmale nach § 5 Abs.4 sowie § 9 Abs. 4 und 6 BauGB in den Bebauungsplan zu berücksichtigen. Mit § 9 Abs. 6 BauGB und PlanZV, Anlage, Nr. 14 wird um Aufnahme und Kennzeichnung der Denkmäler mit starker Raumwirkung wegen ihrer flächenwirksamen Bedeutung für zukünftige Planungen im Bebauungsplan gebeten. Zu den geschützten städtebaulichen Zusammenhängen zählen Ensembles, Denkmalschutzgebiete, Denkmalschutzbereiche oder Gesamtanlagen, Bodendenkmäler und Grabungsschutzgebiete. Denkmäler mit starker Raumwirkung sind z.B. Kloster- und Schlossanlagen, Friedhöfe, Wallfahrtskirchen, Pilger- und Kreuzwege mit Stationen, Alleen, historische Gärten, Gehöfte, Mühlen einschließlich ihrer Wasserhaltung, historische Anlagen des Verkehrs sowie der Industrie.	Dem nebenstehenden Sachverhalt kann gefolgt werden. Die genannten Denkmäler werden in den Plan aufgenommen.
II.	Baukunstdenkmalpflege Innerhalb des Verbandsgemeindegebietes Kusel-Altenglan werden im nachrichtlichen Verzeichnis (§10 Denkmalliste RLP DSchG) des Landkreises Kusel, mehrere Kulturgüter geführt, die somit den Regelungen des Rheinland-Pfälzischen Denkmalschutzgesetzes unterliegen. Kulturgüter laut Denkmalliste Stand 24. Juli 2024 sind in folgenden nahegelegenen umliegenden Ortsgemeinden geführt: Albessen und Pfeffelbach. Der Schutz der unbeweglichen Kulturdenkmäler entsteht jedoch bereits durch das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig, d.h. auch Objekte, die nicht in der Denkmalliste verzeichnet sind, können Denkmäler sein. Das Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.	Kenntnisnahme.

	Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Albessen II“ befindet sich kein bauliches Kulturgut.	
III.	Bodendenkmalpflege / Archäologie Im oder in unmittelbarer Nähe der überplanten Fläche liegen mehrere archäologische und erdgeschichtliche Fundstellen. Im Flächennutzungsplan Kusel-Altenglan OG Albessen, Vorentwurf Stand August 2024 können die entsprechenden Stellen eingesehen werden. Die betroffenen Fundstellen stellen eine Betroffenheit des DSchG dar. Weitere Informationen sind bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer und Koblenz zu erfragen und nach Rücksprache zu berücksichtigen bzw. einzuarbeiten. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Albessen II“ befinden sich keine ausgewiesenen erdgeschichtlichen Grabungsschutzgebiete. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Albessen II“ befindet sich ein ausgewiesenes archäologisches Grabungsschutzgebiet. Um Beteiligung der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer wird gebeten. Folgendes archäologisches Grabungsschutzgebiet ist bekannt: - Anishügel (Albessen 3) – Parzelle 502/1 TF, 504/3 TF, 508/1, 517/1 Es wird empfohlen eine Themenkarte mit Kennzeichnung der archäologischen und erdgeschichtlichen Fundstellen der Begründung zum Bebauungsplan nachrichtlich beizufügen. Es wird empfohlen das ausgewiesene Grabungsschutzgebiet Anishügel (Albessen 3) im Bebauungsplan zu kennzeichnen oder eine Themenkarte mit Kennzeichnung des Gebietes der Begründung zum	Die nebengenannten Stellen wurden entsprechend vorab beteiligt, eine Sondage hat ebenfalls stattgefunden. Die sich daraus ergebenden Auflagen werden im Rahmen des Bauleitplanes, bzw. der anschließenden Ausführungsplanung berücksichtigt. Die GDKE Speyer wurde beteiligt, das Grabungsschutzgebiet wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Begründung wird um ein entsprechendes Kartenwerk ergänzt, das Grabungsschutzgebiet wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

	Bebauungsplan nachrichtlich beizufügen. Das betroffene Gebiet stellt eine Betroffenheit des DSchG dar. Diese Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde ersetzt nicht die Stellungnahmen der Denkmalfachbehörden hinsichtlich Archäologie und Baukunstdenkmalpflege. Wir verweisen auf die eigenständigen fachlichen Stellungnahmen der Denkmalfachbehörden Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer, Direktion Landesarchäologie in Koblenz (Erdgeschichtliche Denkmalpflege) und der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz. Diese sind zu berücksichtigen bzw. einzuarbeiten.	Kenntnisnahme. Die nebenstehenden Stellen wurden beteiligt.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

18	Planungsgemeinschaft Westpfalz – Körperschaft des öffentlichen Rechts	09.10.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Abgabe einer Stellungnahme durch die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz im Zuge der Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens nicht vor dem 29. November 2024 möglich sein wird. Die Bitte um Fristverlängerung begründet sich darin, dass für das Verfahren der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan aufgrund des besonderen Umfangs sowie der Komplexität und der damit verbundenen Prüf- und Klärungsbedarfe eine Abgabe einer Stellungnahme durch die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz im Zuge der Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB ebenfalls nicht vor dem 29. No-	Kenntnisnahme. Eine Stellungnahme ist bisher (Stand 28.11.24) nicht eingegangen. Für das Plangebiet wurde vorab ein Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren durchgeführt um den vorliegenden Zielkonflikt zu klären. Das vorgenannte Verfahren wurde vonseiten der SGD Süd positiv beschieden, entsprechende Auflagen werden im Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt.

	vember 2024 möglich ist. Das im Betreff genannte Verfahren ist allerdings im Kontext der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan zu überprüfen. Seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz werden allerdings bereits jetzt mit Verweis auf das für den Planbereich erfolgten raumordnerischen Verfahren i. V. m. mit der weiterhin bestehenden Zielbetroffenheit eines Regionalen Biotopverbunds (Z 15 ROP IV Westpfalz) vorsorglich Bedenken herangetragen. Bei Rückfragen oder bei zwischenzeitlichen Klärungsbedarfen stehen wir gerne zur Verfügung.	
Kein Beschluss erforderlich.		

19	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	09.10.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	1. Oberflächenentwässerung Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dem heißt es durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geeigneten PV - Module flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einem Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzu-	Durch kleine Lücken zwischen den einzelnen Modulen läuft Wasser nicht nur zwischen den Tischen ab sondern kann auch weiterhin dezentral auf der Fläche versickern.

	wirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, wird an- geraten eine muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropf- bereiche der Modultische bzw. an den Geländetiefpunkten des Ver- fahrensgebietes vorzusehen. Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter- / Transformatorsta- tion sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versie- gelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflä- chen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten. Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter und breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist da- rauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrund- auflockerung vorgenommen wird. Ich gehe davon aus, dass durch den Neubau des Solarparks bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (z. B. Einleitung in ein Gewässer).	Muldenartige Geländemodellierungen sind nicht vor- gesehen. Zufahrten bzw. Wege werden wasserdurchlässig ge- staltet, sodass auch hier die Wasserdurchlässigkeit zumindest zu einem Teil gewahrt bleibt. Die Fläche der Wechselrichter- bzw. Transformatorstationen ist im Verhältnis nur sehr kleinflächig. Die Versiegelung insgesamt wird im weiteren Verfahren im Rahmen des Umweltberichts betrachtet und bilanziert. Die Versickerung soll während des Betriebs der An- lage auf der Fläche gewährleistet werden. Der ne- benstehende Hinweis wird den Planunterlagen bei- gefügt. Eine Einleitung in ein Gewässer ist nicht vorgesehen.
II.	2. Starkregenvorsorge An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stel- len eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar. Die beigelegten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkre- genereignis" (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis" mit einer Regen- dauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung. Unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/serv- let/is/10360/ können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den be- treffenden Bereich eingesehen werden. Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu ei- nem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden,	Der Anregung wird gefolgt. Sensible Einrichtungen wie bspw. Trafostationen werden außerhalb der vorliegenden Abflussbahnen

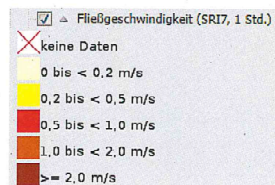
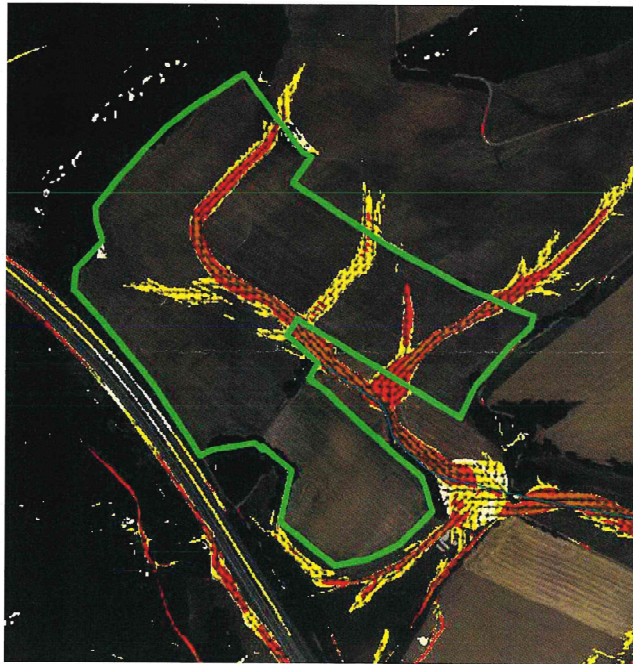
	Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen. Auf dem Plangrundstück kommt es im unbebauten Zustand zu mehreren Abflussbahnen in Richtung Körbach. Dabei kommt es größtenteils zu Fließgeschwindigkeiten zwischen 0,2 und < 2 m/s und es werden Wassertiefen von 5 bis < 30 cm erreicht. Ich empfehle daher im weiteren Verfahren die tatsächliche Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die potentielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Platzierung der technischen Nebenanlagen sollte eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden. Daher wird dringend angeraten entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen und die von Starkregen betroffenen Bereiche sowie die jeweiligen Abflussbahnen von sensibler Technik freizuhalten (z. B. keine Trafostationen, Speicher, Modultische etc. in den gefährdeten Bereichen).	errichtet. Die Begründung wird um ein Kapitel „Starkregen“ ergänzt.
III.	4. Bodenschutz Die Zusammenhänge zwischen dem Bodenschutz und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind vielfältig und betreffen sowohl positive als auch negative Aspekte der Bodennutzung und -erhaltung. Eine umfassende Übersicht über bodenschutzfachliche Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) liefert bspw. die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“. Mit Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 07.11.2023 ist die SGD Süd als Obere Bodenschutzbehörde aufgefordert, über die Inhalte zu informieren und die in der Arbeitshilfe beschriebenen bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen zu beachten.	Kenntnisnahme.

	Für die Standortauswahl aus Sicht des Bodenschutzes wurde mit v. g. Arbeitshilfe eine bodenbezogene Rangfolge definiert. Im vorliegenden Fall wird ein Standort vorrangig aus der dritten Kategorie (Acker- und Grünlandflächen) vorgeschlagen. Solche Flächen sollten im Sinne des Bodenschutzes nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen in Anspruch genommen werden. Dieses Kriterium ist gem. den Veröffentlichungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB; https://mapclient.lgb-rlp.de/) erfüllt und damit der geplante Standort für die FF-PVA mit den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich vereinbar. Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bitte ich die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes i. S. o. g. Arbeitshilfe zu überprüfen. Ich weise darauf hin, dass für die anschließenden bauleitplanerischen Verfahrensschritte <u>konkrete, fallbezogene Festsetzungen</u> im Interesse des Bodenschutzes abgeleitet werden müssten. Im jetzigen Planungsstand besteht Überarbeitungsbedarf für die Belange des Bodenschutzes gem. Arbeitshilfe i. W. zu: - Maß der baulichen Nutzung (konkrete Vorgaben zu Mindestabstand zwischen den Modultischen und zwischen GOK und Unterkante Modultische fehlen). - Es fehlen konkrete Vorgaben zum Rückbau der Anlage einschl. vollständiger Entfernung aller unterirdischen Anlagenteile und auf Bodenauflockerung zur Wiedergutmachung von Bodenverdichtungen und es fehlen Vorgaben zur Rekultivierung der Flächen nach Rückbau der Anlagen. - Zur Verdichtungsneigung der anstehenden Böden liegen noch keine Informationen vor; ggf. erfordern die Standortgegebenheiten gerade auch wg. der Hanglage konkrete Vorgaben bezüglich Vermeidung baubedingter Verdichtungsschäden (z. B. bezüglich Bauzeit/ Befahrungen in Abhängigkeit der Bodenfeuchte und/ oder Einsatz techn. Lastverteilung).	Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren konkretisiert. Die Höhenfestsetzung wird entsprechend ergänzt, sodass ein Abstand von 0,8 m zwischen Modulunterkante und Boden einzuhalten ist. Der Rückbau der Anlage wird vertraglich zwischen Betreiber und der Ortsgemeinde geregelt und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Nebenstehende Auflagen sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes. Ein Hinweis wird jedoch den Planunterlagen zur Berücksichtigung in der Bauausführung beigelegt.
--	---	--

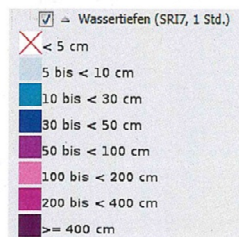
	- In Bezug auf eine Festsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege scheidet die Standweide als Nutzungsform gem. Arbeitshilfe aus. - Es fehlen bodenschutzfachliche Vorgaben zur Einhaltung der DIN 18915, zum Umgang mit Oberboden, zur Auflockerung baubedingt verdichteter Böden etc. - Weil ein wirksamer vorsorgender Bodenschutz bereits in frühen Planungsphasen etabliert werden muss, empfehle ich dringend zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, eine <u>bodenkundliche Baubegleitung</u> nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ konkret festzusetzen. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.	Der Anregung kann gefolgt werden. Die weiteren nebenstehenden Hinweise werden den Planunterlagen beigelegt. Der nebenstehende Hinweis wird den Planunterlagen beigelegt.
Beschlussvorschlag Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Änderungen sollen entsprechend der Abwägungsempfehlung in die Planung aufgenommen werden. Abstimmung: ☐ Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen		

Auszug außergewöhnlicher Starkregen (SRI7, 1 Std.)

Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtung



Wassertiefen



20	Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern	10.10.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Von Seiten unserer Dienststelle bestehen aufgrund der von uns vorgelegten Planungsunterlagen gegen das hiesige Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist Folgendes zu beachten: Erschließung: Die Erschließung soll lt. Begründung des Bebauungsplans über umliegende, befestigte Wirtschaftswege erfolgen (Verbindungen von Norden über die L 349 bzw. die Ortslage von Pfeffelbach und aus Südosten über die K 14). Die exakte Erschließungssituation über das klassifizierte Straßennetz geht aus den Antragsunterlagen nicht hervor. Um diese beurteilen zu können, ist uns im laufenden Verfahren zwingend vorzulegen, von welchen Punkten der L 349 und der K 14 67- bzw. abgefahren werden soll. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass es sich bei Zufahrten zu klassifizierten Straßen außerhalb von Ortsdurchfahrten um Sondernutzungen i. S. d. §§ 43 i.V.m. 41 ff. LStrG handelt, die unserer Erlaubnis bedürfen. Es ist folglich ein Antrag auf Erteilung dieser Sondernutzungserlaubnisse beim LBM Kaiserslautern zu stellen (die Sondernutzung ist zwei Monate vor Baubeginn zu beantragen). Der Betreiber der Photovoltaikanlage sollte hierauf frühzeitig aufmerksam gemacht werden. Es werden auch jährliche Gebühren im Rahmen der Sondernutzung festgelegt. Bei einer geplanten Erschließung außerhalb von Ortsdurchfahrten ist des Weiteren unsere straßenbehördliche Zustimmung gem. §§ 22 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 LStrG notwendig, die – sofern keine Bedenken bzgl. des Anlegens/Benutzens der Zufahrten bestehen soll-	Kenntnisnahme. Die Begründung wird im weiteren Verfahren dahingehend ergänzt. Der Vorhabenträger wurde diesbezüglich informiert.

	ten – im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB in Aussicht gestellt werden kann und sodann im eigentlichen Bauantragsverfahren erteilt werden wird. Wir sind deshalb an den weiteren Verfahren unbedingt zu beteiligen.	Eine weitere Beteiligung ist vorgesehen.
II.	<u>Forderungen und Hinweise:</u> <u>Bauverbots- und -Baubeschränkungszone:</u> Das Plangebiet befindet sich fernab der L 349 sowie der K 14, sodass die straßenrechtlich zu beachtenden Abstände gem. §§ 22 und 23 LStrG RLP keine Beachtung finden. Autobahn GmbH: Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur A 62 weisen wir darauf hin, dass diese nicht in unserem Zuständigkeitsbereich liegt. Eine gesonderte Stellungnahme in Bezug auf die Autobahn hat von der zuständigen Niederlassung der Autobahn GmbH des Bundes zu ergehen. <u>Blendeinwirkung:</u> Die Verkehrssicherheit darf unter keinen Umständen durch z.B. Ablenkung, Blendeinwirkungen bzw. Reflexionen der PV-FFA gefährdet werden. Wir behalten uns vor, falls sich negative Auswirkungen nach dem Bau der Anlage auf den Verkehr ergeben, ein entsprechendes Blendgutachten auf Kosten des Veranlassers anzufordern. Ggfls. werden dann zur Vermeidung etwaiger Blendeinwirkungen baulicher Maßnahmen gefordert (ebenfalls zu Lasten des Antragstellers). <u>Des Weiteren:</u> Etwaige Zufahrten zu klassifizierten Straßen sind entsprechend zu beschildern.	Kenntnisnahme. Die Autobahn GmbH wurde beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben. Parallel der Fahrbahn der Autobahn befindet sich eine größere Verwallung mit Bewuchs, sodass eine Sichtbeziehung auf die Planfläche nicht gegeben ist. Blendungen sind dahingehend nicht zu erwarten. Festsetzungen zum Freihalten von Bewuchs sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes, da die in

Darüber hinaus ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass die Sichtflächen von jeglicher Bebauung sowie jeder Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedung usw.) über 0,80 m, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante, freizuhalten sind. Wir weisen darauf hin, dass vom Antragsteller Beschädigungen an den öffentlichen Straßen (Fahrbahnen, Bankette, Entwässerungseinrichtungen etc.) in unserem Zuständigkeitsbereich (Definition siehe §§ 1ff Landesstraßengesetz (LStrG) bzw. Bundesfernstraßengesetz (FStrG)) und deren Straßenausstattung (Schutzplanken, Verkehrszeichen, etc.), die bedingt durch den Bau und den Betrieb der Anlagen entstehen können, grundsätzlich, ggfls. auch durch präventive Maßnahmen, zu vermeiden sind. Sollten dennoch Schäden im Zuge dieser Straßen auftreten, insbesondere während der Bauphase beim Einsatz von Schwerverkehr, sind diese vom Antragsteller umgehend zu beseitigen bzw. dem Straßenbaulastträger zu ersetzen. Je nach Schadensbild kann dies auch eine ggfls. umfangreiche, großflächige und eine evtl. substantielle Sanierung (Erneuerung) der Straße zur Folge haben. Den Umfang der erforderlichen sanierungsarbeiten legt der Straßenbaulastträger fest. Evtl. benötigte Schleppkurven (Eckausrundungen) sind nach Inbetriebnahme der Anlage grundsätzlich auf dem Straßengrundstück in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (Bankett, Entwässerungsmulden etc.). Diese Rückbauverpflichtung gilt für alle baulichen Veränderungen an Straßenbestandteilen, die im Zuge der Baumaßnahme umgesetzt werden (z.B. Rückbau von Kurvenaufweitungen). Sofern Verkehrsbehinderungen, insbesondere während der Bauphase im Zuge der klassifizierten Straßen, zu erwarten sind, ist die örtlich zuständige Verkehrsbehörde und ggfls. die Polizei hinsichtlich der erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu hören (auch dann, wenn z.B.	Rede stehende Zuwegung nicht innerhalb des Geltungsbereichs liegt. Ein Hinweis wird den Planunterlagen beigelegt. Der Vorhabenträger wurde hierzu informiert.
---	---

	auf Grund eines geringen Straßenquerschnitts kurzfristige Vollsper- rungen zur Abwicklung des Baustellenverkehrs notwendig werden). Wir weisen ferner darauf hin, dass Schwer- u. Großtransporte Aus- nahmegenehmigungen nach §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 StVO be- dürfen.	
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

21	Kreisverwaltung Kusel	11.10.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Aus wasserrechtlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Gegen die Errichtung der o. g. planerisch dargestellten Photovol- taikfreiflächenanlage bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. 2. Oberirdische Gewässer oder Wasserschutzgebiete sind durch das Projekt nicht unmittelbar betroffen. Die Schutzbereiche des Körbach (Gewässer III. Ordnung) grenzt unmittelbar an die Flä- che. Grundsätzlich sind Anlagen im 10 Meter Schutzbereich ge- nehmigungspflichtig. Für Anlagen in diesem Bereich ist geson- dert eine Genehmigung einzuholen. 3. Die breitflächige Versickerung des auf den Anlagen anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers über die belebte Boden- zone, wie beschrieben, ist wasserwirtschaftlich die bevorzugte Bewirtschaftungsmethode. Um einem Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Nie- derschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, wird angeraten eine muldenartige	Kenntnisnahme. Eine breitflächige Versickerung ist auch während des Betriebs der Anlage vorgesehen. Durch Lücken zwi- schen den Modulen kann abfließendes Wasser auch weiterhin dezentral versickern. Eine Geländemodell- lierung ist nicht vorgesehen.

	Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische vorzusehen. 4. Die Karten für „außergewöhnliche Starkregenereignisse“ sind zu beachten. Diese sind unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ einzusehen. 5. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe die Altablagerung Albessen, Lichtenbergweg BWS 1 Reg.Nr. 336 10 002 / 000 – 00 befindet. Eine Inanspruchnahme der Fläche ist den Unterlagen zum Bebauungsplan derzeit nicht zu entnehmen. Sollten von der geplanten FF-PVA dennoch Auswirkungen auf die Altablagerung ausgehen (Bsp. Im Zusammenhang mit der Erschließung o.ä.), sind diese zu ermitteln, zu beschreiben und in den folgenden Schritten der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange darzustellen. Maßnahmen jeglicher Art, die Altablagerung betreffend, sind zuvor mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern abzustimmen.	Die Begründung wird um das Kapitel Starkregen ergänzt. Eine Inanspruchnahme der neben genannten Fläche ist nicht vorgesehen.
Kein Beschluss erforderlich.		

22	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	17.10.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Der vorgelegte Bebauungsplan wird aus agrarstruktureller Sicht abgelehnt. Neben der Versorgungssicherheit mit Energie spielt gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stellt eine Sicherung der Energieversorgung dar und trägt damit zur Versorgungssicherheit bei. Artikel 20 a des Grundgesetzes formuliert „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die	Durch die Errichtung des geplanten Solarparks werden landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Landwirtschaftliche Flächen werden jedoch nicht ausschließlich zur direkten Nahrungsmittelproduktion („Pflanzliche Ernährung“), sondern zu erheblichen Anteilen auch für Futterpflanzen (etwa 57 %) und für Energiepflanzen (etwa 12 %) genutzt. Hinzu kommen industrielle Verwendungen (z. B. Stärke- und

	künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen...“. Vor diesem Hintergrund sind die Belange mit- und gegeneinander gerecht abzuwägen. <i>„Nahrung ist Grundlage unseres Lebens – sowohl für die individuelle Existenz als auch den Erhalt der Gesellschaft. Bislang war die Bundesrepublik Deutschland noch nicht von längeren Versorgungskrisen betroffen. Dennoch sollte ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Störungen oder gar ein Einbruch des Versorgungssektors massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten. Dies insbesondere, da die Menschen inzwischen ein hohes und stetiges Versorgungsniveau voraussetzen. Krisen in der Lebensmittelversorgung, aber auch Verunreinigungen einzelner Lebensmittel, können daher nicht nur zu Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen führen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Handlungsfähigkeit erschüttern. Der Sektor Ernährung wird aus diesen Gründen zu den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gezählt.“</i> (Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe)	Ölgewinnung, Arzneipflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen), Daten aufgerufen am 20.11.2024 unter https://www.umweltbundesamt.de/umweltatlas/umwelt-landwirtschaft/einfuehrung/landwirtschaft-in-deutschland/wie-wird-die-landwirtschaftliche-flaeche-in. Demnach stehen ausreichend landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung, ohne dass Flächen für die direkte Nahrungsmittelproduktion verloren gehen. Das entwickelte Grünland unter den Modulen kann jedoch weiterhin (eingeschränkt) der Futtermittelproduktion zur Verfügung stehen. Gegenüber Energiepflanzen ist der Stromertrag von PV-Anlagen wesentlich höher und auch die Auswirkungen auf den Boden deutlich verbessert. So schreibt das Umweltbundesamt: <i>„Eigenen Berechnungen des Umweltbundesamtes zufolge kann pro Hektar im Jahr <u>rund 40-mal mehr Strom</u> durch neue Photovoltaikanlagen erzeugt werden (ca. 800 MWh) als beispielsweise durch Biogasanlagen, die mit Mais beschickt werden (im Mittel 20 MWh). Auch wenn für Photovoltaik zum Ausgleich der fluktuierenden Stromerzeugung Speicherverluste berücksichtigt werden, bleibt die Flächeneffizienz der Stromerzeugung aus Anbaubiomasse um ein Vielfaches geringer als aus Photovoltaik. Um die gleiche Menge Strom aus Photovoltaik zu erzeugen, ist also nur ein Bruchteil der zur Bioenergieerzeugung benötigten Fläche nötig. So könnte der Nutzungsdruck auf landwirtschaftliche Flächen verringert werden und Flächen für andere Nutzungen, zum Beispiel für eine umweltverträgliche Nahrungsmittel-</i>
--	--	---

		<i>produktion oder für Naturschutzmaßnahmen, freigestellt werden. Zudem ist auf PV-Freiflächen der <u>Eintrag von Bioziden und Dünger deutlich geringer als beim Anbau der meisten Energiepflanzen</u>. Die insgesamt deutlich geringeren negativen Umweltwirkungen der PV-FFA sind ein Grund dafür, dass das <u>Umweltbundesamt von der Förderung der energetischen Nutzung von Anbaubiomasse abrät.</u>“</i> Aufgerufen am 20.11.2024 unter: https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#flaecheninanspruchnahme-durch-photovoltaik-im-vergleich-zur-bioenergie Aufgrund der hohen Effizienz von Solarparks gegenüber der Biomasseverstromung (aus Anbau von Energiepflanzen) und der nicht bedrohten Nahrungsmittelversorgung wird an der Planung festgehalten.
II.	Im Zuge der Diskussion über die Folgen des Klimawandels und notwendiger Maßnahmen, steht der Ausbau der regenerativen Energien im Zentrum vieler politischer und gesellschaftlicher Forderungen. Die Freiflächen-Photovoltaik bringt dabei die größte Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPVA) führt zu erheblichen Verwerfungen in den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist festzustellen, dass anstehende Planungen für PV-Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, durch die die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt wird. Die Aussicht der Grundstückseigentümer und Kommunen, eine PV-Anlage auf ihren Grundstücken	Wie bereits oben beschrieben, ist der „Landentzug“ durch die Produktion von Energiepflanzen für die Biomasseverstromung um ein Vielfaches höher, als durch Solarenergie. Beide Nutzungen stehen akut nur eingeschränkt der indirekten Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung (Grünlandnutzung unter Solarparks, einzelne Energiepflanzen können auch zu Futtersilage verarbeitet werden). Die Fläche kann jedoch nach einer Umnutzung ohne größeren Aufwand wieder der Nahrungsmittelproduktion zugeführt werden, da die natürliche Bodenstrukturen erhalten bleiben. Pachteinahmen durch Solarparks können den Landwirten zudem helfen, ihre Einnahmen zu diver-

	errichten zu können, verhindert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung, um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und sichert den Betrieben ihre Produktionsgrundlage. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden.	sifizieren und so den Betrieb auch in Zeiten des Klimawandels mit höheren Risiken bei den Ernten stabilisieren. Im Vorfeld wurde ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Zielabweichung durchgeführt. Im Ergebnis wurde der Zielabweichung stattgegeben, sodass die Planung hier insgesamt als vertretbar erachtet wird.
III.	Durch die Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und somit agrarstrukturelle Belange nachteilig betroffen. Die Wahrnehmung aller örtlicher Aufgaben als Voraussetzung für eine ausgewogene Entwicklung, insbesondere der Bereiche Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr, Umwelt und auch der Landwirtschaft liegt in der Verantwortung jeder Gemeinde. Es ist unbedingt eine geordnete und maßvolle Planung über alle Planungsebenen hinweg zu gewährleisten. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt.	Der Flächennutzungsplan wird parallel fortgeschrieben.
IV.	Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden formuliert. In Deutschland wird der Ausbau in der Freifläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt. Bei einem Bedarf von ca. 1 Hektar pro Megawatt beträgt der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz bis 2040 ca. 8.000 ha. Dies entspricht auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2 % (etwa 8.100 ha) der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz ergäbe einen Bedarf von etwa 50 ha FFPV-Anlagen pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächendarstellungen in Bauleitplänen müssen daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2 % der	Das EEG sieht in § 4, worauf sich die Stellungnahme bezieht, keine Deckelung des Ausbaus vor, sondern setzt Mindestziele, die erreicht werden sollen. Ländliche Gemeinden stehen gegenüber verdichteten Gemeinden in der Pflicht, beim Ausbau der Erneuerbaren Energien mehr Fläche zur Verfügung zu stellen. Die landespolitische Vorgabe von 2 % der Ackerfläche kann somit nicht 1:1 auf die Ortsgemeinden heruntergebrochen werden. Demnach ist die Inanspruchnahme der Ackerflächen landesweit auf 2 %, lokal jedoch auf 5 % zu beschränken. Bei diesem „2 %-Grenzwert“ ist jedoch zwischen Ackerfläche und landwirtschaftlicher Fläche zu unterscheiden. 5 %

	Landwirtschaftsfläche für FFPV beansprucht werden. Für die Verbandsgemeinde Kusel Altenglan ergibt sich aus der konkreten Berechnung ein Flächenbedarf von insgesamt 161 ha, um das politisch festgelegte Ausbauziel zu erreichen. Heruntergebrochen auf die Ortsgemeinde Albessen bedeutet dies einen Flächenbedarf von 5 ha. Die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist durch ein Monitoring zu begleiten. Eine Überschreitung der genannten 2 % ist auszuschließen.	der landwirtschaftlichen Fläche in Albessen entsprechen dabei etwa 13,6 ha (Annahme: 272 ha landwirtschaftliche Fläche). Demnach überschreitet der geplante Solarpark (Größe etwa 15,5 ha) diese gesetzlich nicht verankerte Grenze lediglich geringfügig. Zugunsten der Wirtschaftlichkeit ist diese Überschreitung vertretbar, da ansonsten kleine Gemeinden wie Albessen (insgesamt 443 ha Gemeindefläche) von der Entwicklung erneuerbarer Energien ausgeschlossen oder zumindest stark eingeschränkt würden.
V.	Es wird im EEG klargestellt, dass mindestens 50 % der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden soll. Der Ausbau auf versiegelten Flächen sollte damit klaren Vorrang gegenüber der Freifläche haben. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt neben einem flächenschonenden Ausbau bevorzugt „ertragschwache“ landwirtschaftliche Standorte auszuwählen. Dabei ist nach Ansicht der Landwirtschaftskammer nicht allein die Bodengüte eines Standortes zu beachten. Auch weitere Faktoren wie beispielsweise Hofnähe sind dabei beachtlich. Potenziale auf versiegelten Flächen sind zu ermitteln und zu nutzen. Parkplätze, öffentliche Gebäude und andere versiegelte Flächen bieten erhebliche Ausbaupotenziale, die es prioritär zu nutzen gilt. Die Kontakte mit Projektierern in der Freifläche sollten hier genutzt werden, um auch Projekte auf versiegelten Potenzialflächen voranzutreiben. Bei einer Flächenbeurteilung sollten auch Gebiete in Schutzgebieten berücksichtigt werden. Es sind Standorte in Schutzgebieten zu berücksichtigen, soweit keine erhebliche Beeinträchtigung für den Naturschutz durch PV-Anlagen zu erwarten sind.	Im Rahmen des vorab durchgeführten Raumordnungsverfahrens mit Zielabweichung wurden mögliche Standortalternativen abgeprüft. Die Fläche wurde vorab im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens mit integrierter Zielabweichung auf ihre Eignung geprüft. Dabei wurden Flächen innerhalb der Verbandsgemeinde auf ihre Eignung untersucht. An der Planung wird festgehalten.

VI.	Grundsätzlich sind nur landwirtschaftliche Flächen auszuwählen, die durch eine überdurchschnittliche Stromertragserwartung geprägt sind, um eine möglichst effektive Stromerzeugung zu erzielen.	Flächen mit einer „überdurchschnittlichen Stromertragserwartung“ sind nur schwer definierbar, da hier die Referenz fehlt. Lokal sind meist keine wesentlichen Unterschiede feststellbar, da u.a. die Sonnenscheindauer dann maßgeblich vom Wetter abhängt. Dieses ist aber auf Orts-, Verbandsgemeinde- oder gar Kreisebene sehr schwankend. Besser geeignet sind klimatische Daten, die jedoch erst im regionalen Kontext eine hohe Aussagekraft erlangen und so Standorte mit bspw. verlässlich hohen Sonnenscheinstunden identifizieren kann. Diese Methode würde jedoch im Umkehrschluss zahlreiche Regionen komplett von der Energiewende (zumindest im PV-Bereich) abkoppeln. Daher erscheint es sinnvoller, auf andere Faktoren wie Flächenverfügbarkeit, Flächenzuschnitt und Hangneigung sowie -ausrichtung zu achten, da hiervon maßgeblich die Wirtschaftlichkeit des Solarparks beeinflusst werden kann. Die ausgewählte Fläche in Albessen erfüllt die lokalen Standortgunsten und ist daher besonders für die Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage geeignet.
VII.	Es ist zu prüfen, ob öffentliche Belange nach § 35 Abs.3 BauGB berührt sind, sie können der Zulässigkeit entgegenstehen. Darunter fallen nach § 35 Abs.3 Nr.6 BauGB u. a. „Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur“. Hier greift die Planung in überdurchschnittlich große Bewirtschaftungseinheiten ein und verschlechtert die Agrarstruktur erheblich.	§ 35 BauGB kommt nur in Betracht, wenn es sich um Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB handelt. In diesem Fall wird jedoch ein Bebauungsplan aufgestellt, weshalb die §§ 1 bis 4c BauGB sowie die §§ 8 bis 10a BauGB rechtsverbindlich sind. Hiernach sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Zu diesen Belangen gehören einerseits die Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. b BauGB) aber andererseits auch der Klima-

		schutz (§ 1 Abs. 5 BauGB), die Nutzung Erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB) und die Belange der Energieversorgung/ Versorgungssicherheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. e BauGB). Die Ortsgemeinde Albessen respektiert die landwirtschaftlichen Belange, weshalb zugunsten der Energiewende nur die innerhalb der Gemeinde am besten geeignete Fläche beansprucht werden soll.
VIII.	Innerhalb der Verbandsgemeindengemeinde werden nach unserer Kenntnis noch weitere Planungen zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen durchgeführt. Diese Verfahren sind in der vorgelegten Planung ebenfalls zu berücksichtigen, damit die Summationswirkung dieser flächeninanspruchnehmenden Planungen Berücksichtigung finden können.	Wie bereits oben geschrieben, wurde im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit Zielabweichung vorab eine Standortprüfung durchgeführt, wonach der hier gewählte Standort als vertretbar erachtet wird. An der Planung wird festgehalten.
IX.	Die im Koalitionsvertrag und im Solarpaket 1 vereinbarte Inanspruchnahme von Ackerflächen i. H. v. von maximal 2 Prozent wird bei der Planung deutlich überschritten. Die Gemeinde Würzweiler verfügt über 272 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, sodass die Planung der PV-Anlage mit einer Größe von ca. 15,5 ha insgesamt einem Flächenanteil von 5,5 % entspricht. Die Planung ist daher in ihrer Größe nicht verträglich. Weiterhin ist auch die Bestandsanlage südlich der Autobahn bei der Flächenberechnung zu berücksichtigen. Diese ca. 7 ha große Anlage bedeutet bereits einen Flächenanteil 2,6 % der Gemarkungsfläche und schöpft somit schon die Inanspruchnahme 2 % der Ackerfläche im Gemeindegebiet aus. In der Summe würden beide Anlagen zusammen 8,1 % der Landwirtschaftsfläche beanspruchen. Die Flächen sind für den bewirtschaftenden Betrieb von einer besonderen Bedeutung, der Entzug der Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung verschlechtert die agrarstrukturellen Belange im Allge-	Wie vergleichbar unter Punkt IV. dieser Stellungnahme beschrieben, ist der „2-%-Grenzwert“ für Ackerflächen nur schwer auf Ortsgemeindeebene übertragbar, da hier die lokalen Gegebenheiten zu stark unterschiedlichen Ergebnissen führen können. 2 % der 272 ha großen landwirtschaftlichen Fläche in Albessen entsprächen etwa 5,4 ha. Solarparks sind jedoch regelmäßig erst deutlich über 5 ha wirtschaftlich, weshalb die Gemeinde Albessen von der Energiewende ausgeschlossen bzw. stark eingeschränkt werden würde. Zugleich gibt es insbesondere in der Rheinniederung (Vorderpfalz, Rheinhessen) Gemeinden mit sehr hohem Ackeranteil und zugleich hochwertigen Böden. Diese Böden sollten geschont werden, was sich auch bereits aus den Voraussetzungen der Förderfähigkeit durch das EEG

	meinen und die betrieblichen Belange der bewirtschaftenden Betriebe im Besonderen. Hier hat eine Abwägung entsprechend der Belange gemäß § 1 (6) 8 b BauGB zu erfolgen. Auf die Hinweise in der 3 Teilfortschreibung des LEP IV im Hinblick auf das Heranrücken an viehhaltende landwirtschaftliche Betriebe wird an dieser Stelle verwiesen.	ergibt (beispielsweise landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet). Berücksichtigt man jedoch auch diese Gemeinden, so ist der „2-%-Grenzwert“ vielmehr als Landes- beziehungsweise Bundesziel zu verstehen und nicht auf kommunaler Ebene scharf anwendbar. An der Planung wird festgehalten.
X.	Grundsätzlich ist die baurechtliche Überplanung eines Gebietes an eine gesicherte Erschließung geknüpft. Im vorliegenden Fall werden keine konkreten Aussagen zur Erschließung getroffen. Es wird lediglich beschrieben, dass die Erschließung über einen Wirtschaftsweg erfolgen soll. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind. „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“ Eine dauerhaft gesicherte Erschließung ist daher nachzuweisen. Dazu zählt nach unserer Auffassung auch die Trasse zur Ableitung des Stromes an den entsprechenden Einspeisepunkt. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Grenzabstände gemäß Nachbarrecht Rheinland-Pfalz eingehalten werden. Die Nutzbarkeit der Wirtschaftswege muss für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt erhalten bleiben.	Sämtliche Wirtschaftswege bleiben uneingeschränkt für die Landwirtschaft erhalten. Zugleich wird der Solarpark zu einem Anlieger und somit ebenfalls berechtigt, den Wirtschaftsweg zu nutzen. Hierzu wird der Betreiber des Solarparks außerdem einen Wegebeitrag leisten und sich so am Erhalt der kommunalen Wirtschaftswege beteiligen. Die Stromtrasse wird in einem parallelen Verfahren fixiert. Hierbei werden auch ggf. Nachbarrechte berücksichtigt.
XI.	Abschließend weisen wir darauf hin, dass entgegen der Darstellung unter Punkt 2.2.2.ROP „Eine genauere Analyse des Bodens, auch in Bezug auf die Auswirkungen auf lokale Landwirtschaft folgt ebenfalls in den folgenden Kapiteln.“ Diese Bewertung konnten wir nicht erkennen. Im Weiteren fehlt es an der Darstellung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft im Allgemeinen.	Eine weitere Betrachtung der Ertragsmesszahl erfolgt im weiteren Verfahren in der Begründung.
Beschlussvorschlag		

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: ☐ **Einstimmig** ____ **Ja-Stimmen** ____ **Nein-Stimmen** ____ **Enthaltungen**

23	Planungsgemeinschaft Westpfalz (nach Fristverlängerung)	28.11.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem o. g. Verfahren. Laut Planunterlagen beabsichtigt die WES Green GmbH in der Ortsgemeinde Albessen, Landkreis Kusel, Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) mit einem Geltungsbereich von rund 15,5 ha zu errichten. Der Solarpark soll entlang der A 62 errichtet werden. <u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</u> Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), die 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und die 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020). Die mit Beschluss vom 23.11.2022 eingeleitete 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz zu den Themenfeldern Gewerbe, Wohnen und Energie ist in Bearbeitung.	Kenntnisnahme.
II.	<u>Darstellung des Plangebietes im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz:</u> Das geplante Sondergebiet liegt laut Planunterlagen außerhalb der bebauten Ortslage von Albessen, innerhalb des 500 m Streifens von Autobahnen. Im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz	Für das Plangebiet wurde vorab ein Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren durchgeführt um den vorliegenden Zielkonflikt zu klären. Das vorgenannte Verfahren wurde vonseiten der SGD Süd positiv beschieden, entsprechende

	ist der Standortbereich als Sonstige Freifläche dargestellt. Im nord-westlichen Bereich ist eine Zielbetroffenheit mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28 ROP IV Westpfalz) und im südöstlichen Bereich mit einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15 ROP IV Westpfalz) festzustellen.	Auflagen werden im Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt.
III.	<u>Im Verfahren nehmen wir zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</u> Dem o. g. Verfahren vorangestellt erfolgte ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 17 Landesplanungsgesetz (LPIG RLP) sowie ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPIG, welches allerdings lediglich die Abweichung vom Ziel Z 28 ROP IV Westpfalz (und nicht die Abweichung vom Ziel Z 15 ROP IV Westpfalz) umfasste. Hierzu erfolgten Stellungnahmen der Planungsgemeinschaft Westpfalz mit Schreiben vom 19.01.2022 und 01.09.2022. Auf diese Schreiben verweisen wir voll umfänglich. Mit Schreiben vom 17.10.2022 erfolgte ein positiver Bescheid des Zielabweichungsverfahrens zur Abweichung des Ziels Z 28 ROP IV Westpfalz durch die zuständige Obere Landesplanungsbehörde bei der SGD Süd. Mit Schreiben vom 26.10.2022 erfolgte ein Entscheid zum Raumordnungsverfahren durch die zuständige Untere Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz. Auf diese Schreiben und die darin enthaltenen Maßgaben und Hinweise verweisen wir voll umfänglich.	Die Auflagen aus dem Raumordnungsverfahren bzw. Zielabweichungsverfahren werden entsprechend berücksichtigt.
IV.	Erlauben Sie uns hierhin herauszustellen, dass der raumordnerische Entscheid vom 26.10.2022 im Kontext der Zielbetroffenheit Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund folgende Maßgabe enthält: <i>„Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abzuhandeln. Die vom Vorranggebiet „Regionaler Biotopverbund“ ggf. tangierten Bereiche sind auf nachfolgender Planungsebene nochmals zu überprüfen. Hierbei ist grundsätzlich auszuschließen, dass durch das o. g. Vorhaben eine Funktionsbeeinträchtigung des Regionalen Biotopverbundes erfolgt und</i>	Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung wird im Rahmen des Umweltberichts behandelt, welcher in entsprechender Tiefe im weiteren Verfahren vorliegt. Die dabei möglicherweise berührten Bereiche des regionalen Biotopverbunds werden dabei berücksichtigt und entsprechend im weiteren Verlauf der Planung behandelt.

	<i>natur- und artenschutzfachliche Belange entgegenstehen. Ergibt die Prüfung eine Funktionsbeeinträchtigung des Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund, sind die Flächen, die vom Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund tangiert werden, von einer Überplanung der Freiflächen-Photovoltaikanlage herauszunehmen."</i>	
V.	Die in den Planunterlagen dargelegten Ausführungen legen den Sachverhalt aus Sicht der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft nicht umfassend dar und verweisen zudem nicht auf die o.a. Maßgabe des raumordnerischen Entscheids. Darüber hinaus ist zwischenzeitlich die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV RLP in Kraft getreten. Ebenso wurden zum einen die Vollzugshinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belange des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten überarbeitet und liegen in einer aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 vor. Zum anderen liegt nunmehr ein Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde vor, der wie folgt ausführt: <i>„Die Errichtung von FFPVA auf Flächen, die mit verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind (z. B. Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund, Vorranggebiete für die Landwirtschaft) ist nach Maßgabe der jeweiligen Regionalen Raumordnungspläne zunächst grundsätzlich ausgeschlossen. Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens kann geprüft werden, ob eine Abweichung von dem tangierten Ziel ausnahmsweise zulässig ist.“</i> Vor dem Hintergrund, dass die Planungsgemeinschaft selbst keine Zustimmung bei Flächenausweisungen erteilen kann, die mit Zielen der Raumordnung im Konflikt stehen, bitten wir den Sachverhalt bzgl. des Regionalen Biotopverbunds, nicht zuletzt aufgrund der zwischenzeitlich aktualisierten bzw. neu erschienen landesweiten Vorgaben, mit den zuständigen Landespla-	Bei den vorliegenden Unterlagen handelte es sich um einen Vorentwurf, der im Zuge der weiteren Planung konkretisiert wird. Die nebenstehenden Planungen, bzw. der genannte Leitfaden werden dahingehend berücksichtigt. Ein Zielabweichungsverfahren wurde vorab durchgeführt, sodass der nebengenannten Forderung nachgegangen wurde. Eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung (Vorranggebiete für die Landwirtschaft) wurde dahingehend stattgegeben. Das Verfahren wurde vonseiten der SGD Süd durchgeführt. Der regionale Biotopverbund wird im weiteren Verfahren in seiner Betroffenheit betrachtet und sofern eine solche vorliegt, bei den betroffenen Bereichen ausgespart.

	nungsbehörden abzustimmen. Wir regen an, dies im weiteren Planungsprozess in den Planunterlagen erläuternd darzulegen. Weiterhin sollte unter Beachtung der im raumordnerischen Entscheid oben angeführten Maßgabe nachweislich und explizit für den mit Zielbetroffenheit überlagerten Bereich dargelegt werden, dass eine Funktionsbeeinträchtigung des Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund ausgeschlossen werden kann und in diesem Teilbereich keine arten- und naturschutzfachlichen Aspekte entgegenstehen.	
VI.	Weiterhin möchten wir nochmals vorsorglich auf die zwischenzeitlich aktualisierten Vollzugshinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belange des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten und auf den vorliegenden Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht hinweisen. Wir empfehlen einen entsprechenden Abgleich und eine ggf. entsprechende Ergänzung der Planunterlagen sowie der textlichen Festsetzungen.	Kenntnisnahme.
VII.	Erlauben Sie uns hierbei folgende Aspekte gesondert (nicht abschließend) herauszustellen: - Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von FFPVA auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der FFPVA nicht zustimmen. Sofern noch nicht erfolgt, sollte mit Verweis auf die Ausführungen im Umweltbericht auf Seite 19 eine etwaige Betroffenheit geprüft werden. Die Planunterlagen sind dahingehend entsprechend zu ergänzen.	Etwa 250 m südlich der Anlage befindet sich eine Betriebsstätte. Seitens des Eigentümers der Flächen wurde bisher keine negative Beeinträchtigung geltend gemacht. Der ansässige Landwirt bewirtschaftet die der Ortsgemeinde gehörenden 3 ha innerhalb des Geltungsbereiches. Die Flächen sind nicht als flächendeckendes Vorranggebiet ausgewiesen und unterliegen somit keinem gesonderten Schutz aus landwirtschaftlicher Sicher.
VIII.	- Laut Planunterlagen führt durch das Plangebiet ein Feldweg (vgl. Umweltbericht, S. 14). Weiterhin verläuft ein Feldweg (vgl. Umweltbericht, S. 14) sowie ein Wanderweg (vgl. Umweltbericht, S. 20) am Plangebiet vorbei und es befindet sich	Der innerhalb des Geltungsbereichs liegende Wirtschaftsweg ist zur Erreichung umliegender Flurstücke nicht erforderlich und kann deswegen überplant

	innerhalb des Geltungsbereichs ein Brunnen (vgl. Begründung, S. 12). Entsprechend weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die bestehenden Wegestrukturen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die naturnahe Erholung sowie Leitungszugänge von der Umzäunung auszunehmen sind, um den entsprechenden Betrieb der (angrenzenden) Flächen nicht einzuschränken. Dies ist sicherzustellen.	werden. Weitere, um den Geltungsbereich befindliche Wirtschaftswege sowie der nebenbenannte Wanderweg werden nicht überplant. Der Brunnen befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs sondern angrenzend.
IX.	- Zur umfassenden Beachtung der Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes weisen wir vorsorglich darauf hin, dass gemäß den Vollzugshinweisen u. a. in bzw. angrenzend an geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsteilen oder in FFH- und Vogelschutzgebieten (vgl. abschließende Auflistung in den Vollzugshinweisen) FFPVA nur zulässig sind, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist. Sofern noch nicht erfolgt, regen wir mit Verweis auf den laut Planunterlagen ca. 20 m und 30 m südlich des Plangebietes gelegenen gemäß § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz gesetzlich geschützten Biotops eine entsprechende Prüfung und Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an. Weiterhin wird in den Vollzugshinweisen ausgeführt, dass zur dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere im Sinne des BNatSchG der Bau von FFPVA auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, nicht gestattet werden. Diese Maßgaben sind, sofern noch nicht erfolgt, abschließend zu prüfen und in den Planunterlagen entsprechend nachweislich darzulegen. Auch hier empfehlen wir eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.	FFH- oder Vogelschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Das nebenstehend genannte Biotop befindet sich außerhalb des Plangebietes flankiert von Wirtschaftswegen, sodass eine Betroffenheit durch die Planung nicht zu erwarten ist. Es liegen keine Hinweise vor, dass Wanderkorridore von besonderer Bedeutung von der Planung betroffen sind. Der nächstgelegene Wanderkorridor von regionaler und überregionaler Bedeutung befindet sich zwischen Baumholder und Kusel gelegen deutlich weiter im Norden. (https://ifu.rlp.de/fileadmin/ifu/Naturschutz/01_Artenschutz/04_Artenschutzprojekte/03_Anthropogene_Wirkungen/WTk_A3_01.pdf, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Zugriff am 03.12.2024).

X.	- Hinsichtlich einer bodenschutzverträglichen Errichtung von FFPVA soll gemäß Vollzugshinweise im Rahmen von Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrages bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sichergestellt werden, dass FFPVA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelung beseitigt werden. Es wird angeraten, durch geeignete Maßgaben sicherzustellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (u. a. Nebenanlagen, oberflächen-nahe Anlagen (<u>auch im Boden verlegte Kabel!</u>)) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden. Die Vollzugshinweise verweisen hierzu auf eine Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (LABO, 2023). Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit ist nach dem Ablauf der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu erhalten.	Ein städtebaulicher Vertrag zwischen Ortsgemeinde und Betreiber ist vorgesehen. Die nebenstehenden Sachverhalte sollen dabei berücksichtigt werden.
XI.	- In der aktualisierten Fassung der Vollzugshinweise wird aus Gründen des Ressourcenschutzes die Beschränkung des Versiegelungsgrades (Beschränkung der wasserdurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß und nicht mehr als <u>zwei Prozent</u> der Gesamtfläche der Sondergebiete für FFPVA) angeraten. Weiterhin empfehlen die Vollzugshinweise eine bodenschonende und einen möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betrieb von FFPVA. In diesem Kontext wird nicht klar, ob und in welcher Dimensionierung/Ausprägung die benannten baulichen Nebenanlagen aufgrund der hier verfahrensgegenständlichen FFPVA benötigt werden,	Der Versiegelungsgrad der Anlage bewegt sich im Rahmen der Vollzugshinweise und beträgt unter 4%. Eine genaue Bilanzierung dahingehend wird im Rahmen des Umweltberichts vorgenommen, welcher im weiteren Verfahren vorliegt. Die genaue Ausgestaltung der schlussendlich benötigten Nebenanlagen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Der spätere Betreiber wurde dahingehend informiert.

	auch im Kontext des Landschaftsbildes und der freien Landschaft.	
XII.	- Laut Planunterlagen ist dargelegt, dass das Plangebiet anteilig von Waldflächen begrenzt wird. In diesem Kontext verweisen wir auf die Vollzugshinweise und die darin enthaltene Abstandsregelung (je nach Lage bis zu 180 m) zu Waldflächen. Durch diese Abstandsregelung soll die Maßgabe erfüllt werden, dass während der Bau- und der Betriebsphase von FFPVA Inanspruchnahme von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Dies sollte zudem mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden. In diesem Kontext verweisen wir zudem auf die im raumordnerischen Entscheid enthaltene Maßgabe.	Die Waldabstände werden im weiteren Verfahren redaktionell in den Bebauungsplan eingetragen. Die entsprechenden Abstände sind mit dem Forst bereits abgestimmt und werden in der Planung berücksichtigt.
XIII.	- Laut Planunterlagen grenzt der Geltungsbereich des Plangebietes südöstlich unmittelbar an ein Gewässer III. Ordnung an. Die Vollzugshinweise enthalten zur Freihaltung der Gewässerentwicklung aber auch zur Stärkung der Biodiversität wasserwirtschaftliche Maßgaben. Wir empfehlen hierzu eine entsprechende Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, auch hier nochmal mit Blick auf das Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund.	Die wasserrechtlich erforderlichen Abstände zum genannten Gewässer III. Ordnung (Körbach) werden eingehalten.
XIV.	- Abschließend wissen wir vorsorglich auf die Ausführungen der Vollzugshinweise hinsichtlich der grundsätzlichen Berücksichtigung von Hochwassergefahren- und -risikokarten sowie Starkregengefahrenkarten bei der Planung von FFPVA. Sofern noch nicht erfolgt, sollte auch dieser Aspekt mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden.	Kenntnisnahme. Das Thema Starkregen wird im Zuge der Planung berücksichtigt.
XV.	Im nun vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird weiterhin dargelegt, dass der Bebauungsplan nicht mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan übereinstimmt (vgl. Begründung, S. 9). Derzeit	Der neben genannte Flächennutzungsplan stellt ein eigenständiges Verfahren dar, in welchem die hier

	läuft die Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplanes 2035 der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan (Vorentwurf). Eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlG ist uns hierzu aktuell nicht bekannt. Wir regen daher weiterhin eine entsprechende Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde an. Zudem weisen wir vorsorglich darauf hin, dass in diesem Kontext sicherzustellen ist, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs mit der flächenhaften Darstellung im Flächennutzungsplanentwurf übereinstimmt. Wir verweisen auf unserer Stellungnahme vom 28.11.2024 im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan. Bis zur Klärung des o. g. Sachverhalts bzgl. des betroffenen Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund und aufgrund der nicht vorliegenden landesplanerischen Stellungnahme gern. § 20 LPlG zur Neuaufstellung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan können Bedenken aus Sicht der Regionalen Raumordnung derzeit nicht zurückgestellt werden.	vorliegende Fläche berücksichtigt wird. An der Planung wird festgehalten.
Beschlussvorschlag Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Ortsgemeinde nimmt die Bedenken und Hinweise der Planungsgemeinschaft zur Kenntnis. Die Ortsgemeinde Albessen möchte an der Energiewende weiterhin teilhaben und hält an der Planung fest. Abstimmung: ☐ Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Albessen**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 04.12.2024